

Nachtrag I zum Polizeireglement

vom 10. April 2025

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und Art. 23 des Polizeigesetzes¹, Art. 23 des Strassengesetzes², Art. 1 und 7 des Suchtgesetzes³, Art. 7bis des Hundegesetzes⁴, Art. 3 des Gemeindegesetzes⁵ sowie Art. 27 der Gemeindeordnung⁶ folgenden Nachtrag:

I. Das Polizeireglement vom 2. Juni 2016 wird wie folgt geändert:

~~Bettelverbot~~Betteln

Art. 11

~~Das Betteln ist in der Öffentlichkeit verboten.~~

¹ Mit Busse wird bestraft, wer im öffentlichen Raum oder an allgemein zugänglichen Orten bettelt und dabei die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stört, namentlich wer in aufdringlicher oder aggressiver Art und Weise bettelt oder dies in den folgenden Bereichen tut:

- a) vor öffentlich zugänglichen Gebäuden, Einrichtungen oder Geschäfts- und Restaurationsbetrieben und im Wartebereich des öffentlichen Verkehrs;
- b) bei Geld-, Zahlungs- und Billetautomaten;
- c) auf Märkten sowie im Umkreis von fünf Metern um Verkaufsstände oder Aussenrestaurants;
- d) auf Friedhöfen, Spielplätzen und Schulanlagen, in Unterführungen sowie um deren Ein- und Ausgänge.

² Wer andere Personen zum Betteln gemäss Abs. 1 schickt, wird mit Busse bestraft.

II. Dieser Nachtrag I untersteht dem fakultativen Referendum⁷.

¹ sGS 451.1 Polizeigesetz

² sGS 732.1 Strassengesetz

³ sGS 311.2 Suchtgesetz

⁴ sGS 456.1 Hundegesetz

⁵ sGS 151.2 Gemeindegesetz

⁶ sRS 111.1

⁷ Die Referendumsfrist ist am 9. April 2025 unbenutzt abgelaufen



III. Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn⁸.

Stadt Wil

Meret Grob
Parlamentspräsidentin

Janine Rutz
Stadtschreiberin

⁸ 1. Mai 2025